

RS UVS Kärnten 2003/10/02 KUVS- 918-919/4/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.10.2003

Rechtssatz

Wer als Lenker eines Kraftfahrzeuges bei einer Kreuzung sich zunächst auf den Fahrstreifen für Geradeausfahrende einordnet, die Fahrt jedoch nicht im Sinne des Richtungspfeiles fortsetzt, sondern nach links abbog und dabei bei Rotlicht der automatischen Verkehrslichtsignalanlage nicht so anhielt, dass er nur bis an die Haltelinie herangefahren wäre, sondern diese überfuhr, ist verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Schlagworte

Rotlicht, Fahrtrichtung, Fahrtrichtungsänderung, Fahrstreifen, Fahrstreifenwechsel, geradeausfahrend, Richtungspfeil, Rotlicht, Haltelinie

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at